



Chocoladefabriken
LINDT & SPRÜNGLI AG

EINLADUNG zur 104. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

Donnerstag, 25. April 2002, vormittags 10.00 Uhr (Türöffnung 08.30 Uhr)
im Kongressaal, Kongresshaus, Eingang K, Claridenstrasse, Zürich

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1. Jahresbericht, Jahresrechnung 2001 und Konzernrechnung 2001, Berichte der Revisionsstelle und des Konzernprüfers

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2001 zu genehmigen.

2. Entlastung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, den verantwortlichen Organen für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2001 Entlastung zu erteilen.

3. Verwendung des Bilanzgewinns

Der Verwaltungsrat beantragt, den verfügbaren Saldo des Bilanzgewinns von Fr. 34'221'689.- wie folgt zu verwenden:

- 5 % statutarische Dividende	Fr. 1'087'888.-
- 85 % (Vorjahr 75 %) zusätzliche Dividende auf dem dividendenberechtigten Aktien- und PS-Kapital von Fr. 21'757'750.- (Vorjahr Fr. 21'757'750.-)	Fr. 18'494'088.-
- Tantieme	Fr. 480'000.-
- Zuweisung an Spezialreserve	Fr. 6'000'000.-
- Vortrag auf neue Rechnung	Fr. 8'159'713.-

Bei Annahme dieses Antrags beträgt die Brutto-Dividende Fr. 90.- pro Aktie und Fr. 9.- pro Partizipationsschein und wird ab Dienstag, 30. April 2002, abzüglich 35 % Verrechnungssteuer ausbezahlt.

4. Wahlen

4.1. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt, für eine Amtszeit von drei Jahren die Wiederwahl der Herren:

- Ernst Tanner (bisher)
- Dr. Antonio Bulgheroni (bisher)

4.2. Revisionsstelle und Konzernprüfer

Der Verwaltungsrat beantragt, die Arthur Andersen AG, Zürich, für eine weitere Amtszeit von einem Jahr als Revisionsstelle und Konzernprüfer zu wählen.

Unterlagen

Der Geschäftsbericht auf den 31. Dezember 2001 mit dem Bericht der Revisionsstelle sowie die Konzernrechnung und der Bericht des Konzernprüfers werden am Sitz der Gesellschaft vom 27. März 2002 an zur Einsicht der Aktionäre und Partizipanten aufgelegt. Jeder Aktionär oder Partizipant kann verlangen, dass ihm eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Am Gesellschaftssitz liegt auch das Protokoll der 103. ordentlichen Generalversammlung zur Einsichtnahme auf.

Zutrittskarten

Namensaktionäre: Stimmberechtigt sind diejenigen Aktionäre, die bis Mittwoch, 17. April 2002 im Aktienbuch als Aktionäre und Aktionärinnen eingetragen sind. Diese erhalten ihre Zutrittskarte zur Generalversammlung mit dem Geschäftsbericht zugestellt.

Werden Aktien vor der Generalversammlung verkauft oder anderweitig übertragen, ist der Aktionär diesbezüglich nicht mehr stimmberechtigt und daher verpflichtet, die Zutrittskarte der Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG unverzüglich zurück zu senden. Der Aktionär erhält bei einer Mutation eine neue Zutrittskarte mit dem aktuellen Besitzstand, welche ihm bis zum Mittwoch, 17. April 2002, noch zugestellt wird.

Vollmachterteilung

Jeder Aktionär kann sich durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. Aktionäre, die nicht an der Generalversammlung teilnehmen, können jedoch auch ihre Bank (Depotvertreter), den Organvertreter unserer Gesellschaft oder Herrn Dr. Ch. Reinhardt, Rechtsanwalt, Bleicherweg 58, 8027 Zürich (unabhängiger Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR), bevollmächtigen. Ohne ausdrückliche, anderslautende Weisung üben diese Vertreter das Stimmrecht im Sinne der Zustimmung zu den Anträgen des Verwaltungsrates aus. Für die Vollmachterteilung ist die Zutrittskarte auf der Rückseite anweisungsgemäss auszufüllen und unterzeichnet dem Bevollmächtigten zu übergeben.

Depotvertreter

Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR werden gebeten, der Gesellschaft die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien möglichst frühzeitig bekannt zu geben, spätestens jedoch bis Mittwoch, 17. April 2002. Als Depotvertreter gelten die dem Bundesgesetz vom 8.11.1934 über die Banken und Sparkassen unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalter.

Ausübung des Stimmrechts

Bei der Ausübung des Stimmrechts kann kein Aktionär direkt oder indirekt für eigene oder vertretene Aktien zusammen mehr als 6 % der aus dem Aktienkapital resultierenden Aktienstimmen auf sich vereinigen. Dabei gelten natürliche oder juristische Personen, die kapital- oder stimmenmässig miteinander verbunden oder unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind, als eine Person bzw. als ein Aktionär. Der Verwaltungsrat oder ein vom Verwaltungsrat bezeichneter Ausschuss ist berechtigt, in besonderen Fällen von diesen Beschränkungen abzuweichen.

Hinweis für die Inhaber von Partizipationsscheinen

Inhabern von Partizipationsscheinen wird die Einberufung der Generalversammlung mit Inseraten im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in Tageszeitungen bekanntgegeben. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden ab Freitag, 26. April 2002, am Sitz der Gesellschaft und bei den Zweigniederlassungen zur Einsicht der Aktionäre und Partizipanten aufgelegt.

Kilchberg, den 27. März 2002

Der Verwaltungsrat